

REGELWERK

(04.02.2017)

(23.03.2017)

(31.12.2018)

19.09.2019

INHALT

1. Wertschätzung
2. Arbeitsform
3. Räumlichkeiten und Schlüssel
4. Voraussetzungen für den Beitritt
5. Wahlen
6. Etat
7. Aufgaben
8. Personal
9. Verhalten
10. Austritt aus dem Jugendparlament
11. Struktur des Jugendparlaments
12. Vertretung in den Ausschüssen der Stadt und dem Gemeinderat
13. Stimm- und Wahlverfahren
14. Social Media
15. Vorstand: Wahl, Abwahl, Aufgaben
16. Unterschriften

1. Wertschätzung

- Finanzielle Wertschätzung für die Teilnahme an Sitzungen gemäß dem Beschluss (20.03.2017 GR) des Gemeinderates vom 05.02.2018:
Die Vertreter des Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an Vollversammlungen sowie für die Teilnahme an Vorstandssitzungen des Jugendparlaments einen Betrag von 10,00 € pro Person und Sitzung.
Des Weiteren erhalten die bestellten Vertreter des Jugendparlaments für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen sowie für Ausschusssitzungen der Stadt Friedrichshafen einen Betrag von 12,50 € pro Person und Sitzung.
Für die Teilnahme an dem Treffen eines Arbeitskreises erhalten die Mitglieder des Jugendparlaments 7,50 € pro Person und Sitzung.
- Gemeinschaftliche Wertschätzung in Form von Ausflügen, Festivitäten, Essen und Trinken bei Veranstaltungen des Jugendparlaments.
- Wertschätzung durch Testate, Urkunden,...

2. Arbeitsform

- Die Arbeit des Jugendparlaments erfolgt in Vollversammlungen, Vorstandssitzungen und Arbeitskreisen.
- Vollversammlungen werden in der Regel jeden Monat abgehalten und vom Vorstand geplant und geleitet. In den Vollversammlungen werden alle Mitglieder über aktuelle und anstehende Projekte informiert und haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Kritik zu äußern.
- Abstimmungen über Anträge, Stellungnahmen, Entsendung von Mitgliedern, etc. werden offen per Handzeichen durchgeführt und bedürfen der einfachen Mehrheit.
- Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.
- Vorstandssitzungen werden von den beiden Vorsitzenden vorbereitet und dienen neben der Planung der Vollversammlungen hauptsächlich dem Austausch über aktuelle Entwicklungen und der Verteilung von Aufgaben.
- Jedem Arbeitskreis (z.B. Umwelt, Event, ...) stehen ein oder zwei LeiterInnen vor, welche in aller Regel Mitglieder des Vorstandes sind. An Sitzungen der Arbeitskreise dürfen alle Mitglieder des Jugendparlaments teilnehmen. Arbeitskreise können nach Themen und Bedarf neu gegründet werden und in ihrer Anzahl variieren.
- Bei allen Vollversammlungen, Vorstandssitzungen und Treffen der Arbeitskreise werden Anwesenheitslisten geführt. Des Weiteren werden Beschlüsse und wichtige Informationen in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, welches jedem Mitglied (auf Nachfrage) zur Verfügung steht.
- Die VertreterInnen des Jugendparlaments für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und den Ausschüssen bestimmt das Jugendparlament.

3. Räumlichkeiten

- Dem Jugendparlament stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung
 - Rathaus (Großer und Kleiner Sitzungssaal, Funktionsräume, Cafeteria)
 - Raum der Jugendbeteiligung (MOLKE)
 - Weitere städtische Räumlichkeiten (z.B. Sporthallen,...)
- Für den Raum der Jugendbeteiligung werden Schlüssel für die Mitglieder des Jugendparlaments ausgegeben, welchen jedoch Mitgliedern des Vorstandes vorbehalten sind.
 - Regelungen für die Nutzung der Schlüssel:
 - Der Raum darf nicht für private Zwecke genutzt werden.
 - Der Schlüssel darf nicht an Zweite und Dritte weitergereicht werden.
 - Im Falle des Verlusts des Schlüssels ist der Verlust umgehend der MOLKE-Leitung mitzuteilen (eine private Schlüsselversicherung wird empfohlen).

4. Voraussetzungen für den Beitritt

- Der/die Antragsstellende sollte nicht jünger als 13 Jahre und nicht älter als 27 Jahre alt sein.
- Der/die Antragsstellende sollte seinen/ihren Lebensmittelpunkt in Friedrichshafen verorten.
- Das Jugendparlament nimmt Bezug auf §41a der Gemeindeordnung Friedrichshafen.

5. Wahlen/Zugänge/„Nachkommer“

- Zugänge/Wahlen
 - Den Interessierten ist der Zugang über die Schule (schulinterne Wahlen über zwei Vertreter) und über eine freiwillige Erklärung ("jederzeit") ermöglicht.
- „Nachkommer“
 - Der freiwillige Beitritt nach der Konstitution des Jugendparlaments ist bis zum Ende der Amtszeit des amtierenden Jugendparlaments möglich.

- Der/die Interessierte wird nachträglich durch den Vorstand konstituiert (wird geprüft, ob Möglichkeit besteht) und darf nach der Unterzeichnung der Urkunden/Erklärungen an den nicht-öffentlichen Sitzungen und internen Besprechungen des Jugendparlaments teilhaben.
- Der/die Antragsstellende hat bis zur Unter- bzw. Gegenzeichnung seiner Urkunden/Erklärungen innerhalb der Sitzungen des Jugendparlaments ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Ein Stimmrecht wird ihm/ihr nach dessen Konstitution zugesprochen.
- Der Vorstand und die Vorsitzenden des Jugendparlaments behalten sich das Recht vor, über die Aufnahme bzw. Abweisung der antragstellenden Person zu entscheiden.
- Die Amtszeit des Jugendparlaments bzw. der JugendparlamentarierInnen beträgt nach der jeweiligen Konstitution 1 Jahr. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt.

6. Etat

- Der Etat des Jugendparlaments wird aus dem Haushalt der Stadt Friedrichshafen bemessen.
- Die Vollversammlung wird regelmäßig über die Finanzen informiert.

7. Aufgaben

- Das Jugendparlament vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber den kommunalpolitisch Verantwortlichen.
- Die Aufgaben des Jugendparlaments sind u.a.:
 - Vollversammlungen und Vorstandssitzungen
 - Treffen von Arbeitskreisen
 - Organisation von Veranstaltungen, Workshops, Sitzungen
 - Organisation der Jugendparlamentswahl
 - Schreiben von Stellungnahmen, Anträgen und Anfragen
 - Teilnahme an Gemeinderatssitzungen und Ausschüssen
 - Teilnahme an Stadtentwicklungsprozessen
 - Teilnahme an Einwohnerversammlungen
 - Teilnahme an Veranstaltungen und Workshops

8. Personal

- Das Personal des Jugendparlaments umfasst die Abteilungsleitung der Abteilung Jugendbeteiligung / Offene Kinder- und Jugendarbeit und den/die Beauftragte/n für Jugendbeteiligung.

9. Verhalten

- Während Tätigkeiten des Jugendparlaments sind weder Foto-, noch Video- oder Tonaufnahmen gestattet, insofern diese nicht ausdrücklich genehmigt wurden.
- Respekt ist ein Grundpfeiler des Jugendparlaments, deshalb dulden die Verantwortlichen weder Beleidigungen noch gesetzeswidriges Verhalten in irgendeiner Form.
- Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments unangebrachtes Verhalten aufweisen, so behält sich der Vorstand des Jugendparlaments das Recht vor, über mögliche Konsequenzen zu beraten und zu entscheiden.
 - Diese Konsequenzen umfassen:
 - Informatives, hinweisendes Gespräch mit Mitgliedern des Vorstandes, mit den Vorsitzenden oder dem direkten städt. Ansprechpartner. Es wird mit dem Betroffenen eine Beobachtungszeit festgelegt.

- Ermahnendes, verwarnendes, auf weitere Konsequenzen hinweisendes Gespräch mit Mitgliedern des Vorstandes, mit den Vorsitzenden oder dem direkten städt. Ansprechpartner. Es wird mit dem Betroffenen eine Beobachtungszeit festgelegt.
- Der Vorstand berät und entscheidet über den Ausschluss des Betroffenen aus dem Jugendparlament, hierzu reicht eine einfache Mehrheitsentscheidung des Vorstandes zum Beschluss (unfreiwilliger Austritt). Ist der Betroffene ein Mitglied des Vorstandes, so werden Neuwahlen durchgeführt.

10. Austritt aus dem Jugendparlament

- Austritt als reguläres Mitglied des Jugendparlaments
 - Ein Austritt aus dem Jugendparlament ist jederzeit möglich. Tritt ein reguläres Mitglied aus dem Parlament aus, wird kein Nachfolger benötigt. Es ist wünschenswert, dass der Austretende den Vorstand über seinen Austritt informiert.
- Austritt als Mitglied des Vorstandes
 - Ein Austritt aus dem Jugendparlament ist jederzeit möglich. Hat ein Mitglied des Vorstandes die Absicht, das Jugendparlament und somit auch den Vorstand zu verlassen, so ist der amtierende Vorstand über den Austritt zu informieren. Anschließend finden Neuwahlen im Rahmen einer öffentlichen Besprechung des Jugendparlaments statt.

11. Struktur des Jugendparlaments

- Das Jugendparlament gliedert sich in die Zuständigkeit der Abteilung Jugendbeteiligung / Offene Kinder- und Jugendarbeit im Amt für Soziales, Familie und Jugend im dritten Dezernat ein. Es umfasst in seiner Arbeitsform (Punkt 2) sowohl die Mitglieder des Jugendparlaments als auch städt. MitarbeiterInnen, die Verwaltung der Stadt Friedrichshafen, die PatInnen, KooperationspartnerInnen des Jugendparlaments und der Stadt.
- Ein Beitritt in das Jugendparlament erfolgt wie in Punkt 5 geschildert. Der amtierende Vorstand und die amtierenden Vorsitzenden bleiben solange im Amt, bis der neue Vorstand und die neuen Vorsitzenden gewählt und konstituiert wurden. Die Neuwahlen für das gesamte Jugendparlament sind zu Beginn des neuen Schuljahres im Herbst durchzuführen. Der Vorbereitung sowie der Bewerbung widmet sich das amtierende Jugendparlament. Nach Möglichkeit sind der Klausurtag und die Konstitution am selben Tag oder zumindest in möglichst kurzer Zeit nacheinander durchzuführen.

12. Vertretung in den Ausschüssen der Stadt und dem Gemeinderat

- Das Jugendparlament ist mit je zwei Sitzen im Gemeinderat (GR), dem Finanz- und Verwaltungsausschuss (FVA), dem Kultur- und Sozialausschuss (KSA) und dem Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt (PBU) vertreten. Des Weiteren hat es ebenfalls zwei Sitze im Integrationsbeirat.
- Das Jugendparlament besitzt das Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht. Es darf eigene Anträge formulieren, einreichen und in dem jeweiligen Gremium Stellung dazu nehmen. Zudem darf es sich zu allen Themen und Tagesordnungspunkten äußern und Fragen stellen.
- Fraktionserklärungen gibt das Jugendparlament nicht ab.
- Die Vertreter des Jugendparlaments in den Gremien besitzen kein Stimmrecht, d.h. sie nehmen nicht am Abstimmungsvorgang teil und werden nicht unter den stimmberechtigten Personen geführt.

13. Stimm- und Wahlverfahren

- Abstimmungen sind in allen Bereichen des Jugendparlaments mit einfacher Mehrheit gültig, Ausnahme bildet die Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie Regelwerksänderungen. Entsprechende können nur mit Zwei-Drittel Mehrheit beschlossen werden.
- Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.
- Jeder Beschluss kann von dem beschlussfassenden Gremium mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.
- Abgelehnte Anträge dürfen nur in veränderter Form nach frühestens einer Vollversammlung erneut zur Abstimmung gegeben werden.
- Damit die Vollversammlung beschlussfähig ist, muss der Vorstand beschlussfähig sein (siehe 15.) und mindestens zehn Jugendparlamentarier (ohne Vorstand) anwesend sein.
- Abstimmungen erfolgen in der Regel offen mit der Abgabe von Handzeichen.
- Bei bestimmten Themen kann die Abstimmung auf Beschluss des Vorstandes geheim abgehalten werden.

14. Social Media

- Das Jugendparlament ist auf Facebook und Instagram vertreten.
- Der Betrieb entsprechender Social-Media-Seiten dient der Bewerbung des Jugendparlaments und der Information über das Jugendparlament im Allgemeinen und spezifisch über Aktivitäten des Jugendparlaments.
- Über Zugang zu den Seiten verfügt die/der Beauftragte für das Jugendparlament, KuM, die Leitung des AK Öffentlichkeit und der Vorstand.
- Kostenpflichtige Werbung kann und darf geschaltet werden, entsprechende Schaltung erfordert die Zustimmung des Vorstandes.

15. Vorstand: Wahl, Abwahl, Aufgaben

- Wahl:
 - Die Wahl des Vorstandes des Jugendparlaments erfolgt bei der Klausurtagung des Jugendparlaments, diese hat zu Beginn der Amtsperiode des Jugendparlaments zu erfolgen.
 - Die Wahl erfolgt geheim. In einer ersten Wahl werden zunächst die beiden Vorsitzenden und anschließend in einem separaten Wahldurchgang der restliche Vorstand gewählt.
 - Die Personen mit den meisten Stimmen sind gewählt.
 - Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, diese wird solange durchgeführt, bis eine Mehrheit für eine Person gefunden wird.
- Abwahl:
 - Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann jederzeit durch jedes Mitglied des Jugendparlaments im internen Teil der Vollversammlung beantragt werden.
 - Dabei kann diese Abwahl einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes betreffen.
 - Sobald der Antrag alle Vorstandsmitglieder umfasst, wird über diesen gesamtheitlich abgestimmt, sonst wird über die Abwahl der einzelnen Vorstände oder Vorsitzenden einzeln abgestimmt.
 - Die Abstimmung findet geheim statt.
 - Die antragsstellende Person muss eine mündliche Begründung zu ihrem Antrag abgeben. Erfolgt diese nicht, ist der Antrag unzulässig. Ebenso unzulässig ist entsprechender Antrag, wenn entsprechende/s Vorstandsmitglied/er erst in der vergangenen Vollversammlung gewählt wurde/n. Betreffende/s Vorstandsmitglied/er muss anwesend sein und Stellung nehmen.
 - Für einen erfolgreichen Antrag ist eine Zwei-Drittel Mehrheit notwendig. Enthaltungen sind nicht möglich.

- Sollte ein Antrag auf Abwahl eines/mehrerer Vorstandsmitgliedes/r entsprechende Mehrheit finden, ist darauf folgend sofort eine Neuwahl zur Besetzung entsprechender leer gewordener Posten durchzuführen.
- Neugewählte Vorstandsmitglieder treten ihr Amt bei der folgenden Vollversammlung an, die aktuelle Vollversammlung wird in Form der vorigen Besetzung beendet (gilt immer für Neubesetzungen des Vorstandes).
- Abstimmungen:
 - Abstimmungen erfolgen wie sonstig mit Ausnahme, dass der Vorstand keine Beschlüsse fassen kann, welche nicht die Zustimmung des Vorsitzes finden (einstimmige Gegenstimmung des Vorsitzes). In so einem Fall findet kein Beschluss statt. Entsprechendes Veto des Vorsitzes lehnt den Vorstandsbeschluss ab. Um entsprechenden Beschluss zu fassen, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Vorstandes notwendig, spricht mindestens sechs Fürstimmen.
 - Gegen Beschlüsse des Parlaments kann ein Veto des Vorstandes eingelegt werden, entsprechendes Veto lehnt den Beschluss des Parlaments ab. Um entsprechenden vorig mit Veto abgelehnten Beschluss vom Parlament zu fassen, ist eine Zwei-Drittel Mehrheit nötig. Das Veto verschiebt den Beschluss zugleich auf die nächste Vollversammlung.
 - Der Vorstand hat das Recht, Abstimmungen einmalig auf die nächste Vollversammlung zu verschieben. Hierfür ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.
 - Damit Beschlussfähigkeit vorliegt, müssen mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sein bei der Fassung von Vorstandsbeschlüssen.
 - Ist nur ein/e Vorsitzende/r bei einer Sitzung anwesend, wird durch Abstimmung im Vorstand ein Vorstandsmitglied als Ersatzvorsitzende/r bestimmt, denn der Vorsitz muss immer zwei Personen umfassen.

16. Unterschrift des bei Verabschiedung des Regelwerks amtierenden Vorstandes



Max Kuschel



Christian Leber



Michelle Janda



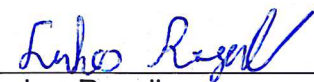
Neele Stöckler



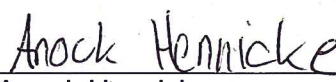
Tabea Kuhlmann



Lennart Schuster



Lukas Rogall



Anouk Hennicke

Friedrichshafen, 19. September 2019